

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/099/2026	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	12.05.2026
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	11.06.2026

Auslegungsbeschluss: Ergänzungssatzung der Gemeinde Klostermansfeld nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück der Gemarkung Klostermansfeld, Flur 3, Flurstücke 1952 und 1964

Beschlussbegründung:

Das Ziel der Ergänzungssatzung ist es das Grundstück Zum Hasenwinkel Nr. 6 (Flurstück 1952) einzubeziehen, um Nebenanlagen zu errichten. Hierfür bedarf es planungsrechtlicher Regelungen. Als Satzungsart wurde eine Ergänzungssatzung gewählt, weil sie die Einbeziehung einzelner Flächen des Außenbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ermöglicht. Da das Flurstück 1964 momentan dem unbepflanzten Außenbereich zuzurechnen ist, ist es erforderlich, eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist der Entwurf der Ergänzungssatzung für die Dauer eines Monats öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen. Parallel erfolgt die Veröffentlichung der Planung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra.

Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Träger öffentlicher Belange werden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen wird.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung für das Grundstück der Gemarkung Klostermansfeld, Flur 3, Flurstücke 1952 und 1964 (Stand Mai 2026) und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs.5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlagen:

- Entwurf der Begründung
- Entwurf der Ergänzungssatzung
- Satzung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss